

Satzung
der VICENNA-Akademie

(Paritätische Fortbildungsakademie der Gesundheitswirtschaft
für Wissenschaftliche Weiterbildung)

Errichtet am 02. Juni 2002 in Würzburg,

geändert am 20 November 2013 in Düsseldorf

1. Die VICENNA-Akademie ist eine freie, parteiunabhängige öffentliche Einrichtung des Krankenhaus-Kommunikations-Centrums (Gesellschaft zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit in den Einrichtungen des Gesundheitswesens e.V.) – nachfolgend KKC genannt – und unterliegt deren Satzung.
2. Die VICENNA-Akademie hat ihren Hauptsitz bei der Geschäftsstelle des KKC in Herford. Die Tätigkeit der VICENNA-Akademie erstreckt sich auf den Wirkungsbereich des KKC.
3. Die VICENNA-Akademie wird von einem ehrenamtlichen Direktor im Range eines Professors und dem Geschäftsführer des KKC im Sinne eines Kanzlers geleitet.
4. Der Direktor der VICENNA-Akademie wird vom Präsidenten des KKC für die Dauer von fünf Jahren berufen.
5. Der Direktor vertritt die VICENNA-Akademie zu allen wissenschaftlichen und fachlichen Fragen. Er bestimmt das inhaltliche Profil und die Fortbildungsangebote der Akademie in Absprache mit dem Präsidium des KKC. Sie bestehen in der Regel aus berufsbegleitenden Qualifizierungsprogrammen mit Abschlussprüfung, Seminaren und Workshops, Zukunftswerkstätten und Erfahrungsaustauschen, Fachvorträgen und Informationsveranstaltungen.
6. Die Veranstaltungen der VICENNA-Akademie finden in Veranstaltungsräumen oder auf einer E-Learning-Plattform in deutscher Sprache statt. Teilnahmeberechtigt an Veranstaltungen der VICENNA-Akademie sind alle Personen, die die Teilnahmegebühren in voller Höhe im Voraus gezahlt haben. Ratenzahlungen können mit der VICENNA-Akademie vereinbart werden.

7. Der Direktor der VICENNA-Akademie bestätigt für die Qualifizierungsprogramme mit Abschlussprüfung die Curricula und veröffentlicht die Prüfungsordnung, in der die Vergabe von Zertifikaten, Zeugnissen und VICENNA-Diplomen geregelt ist. Staatliche und internationale Abschlüsse richten sich nach den entsprechenden Rechtsvorschriften.
8. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann dem Direktor der VICENNA-Akademie erfolgsabhängig eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
9. Der Geschäftsführer des KKC vertritt die VICENNA-Akademie in allen wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen und Aufgaben. Er ist zuständig bei allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die VICENNA-Akademie und ist bevollmächtigt, gemäß der Satzung des KKC, rechtsverbindliche Verträge mit Dritten abzuschließen.
10. Die Tätigkeit des Geschäftsführers des KKC für die VICENNA-Akademie wird monatlich mit einem vom Präsidium des KKC zu bestimmenden gleichbleibenden Pauschalbetrag und nach Anhörung des Direktors der VICENNA-Akademie durch das Präsidium mit einem erfolgsabhängigen Honorar für besondere Leistungen vergütet.
11. Die VICENNA-Akademie ist eine paritätische Fortbildungsakademie. Daher hat jedes ordentliche Mitglied des KKC das Recht, an der Willensbildung und Gestaltung der Arbeit der Akademie durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
12. Die Mitglieder und Förderer des KKC sind verpflichtet, die Interessen der VICENNA-Akademie nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Akademie gefährdet werden könnte.
13. Die VICENNA-Akademie arbeitet nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen in Form einer Profit-Center-Organisation ohne staatliche Zuschüsse. Sie arbeitet mit freiberuflichen Dozenten auf Honorarbasis und kooperiert mit anderen Bildungseinrichtungen. Die Teilnahmegebühren sind vom Direktor der VICENNA-Akademie in Abstimmung mit dem Geschäftsführer entsprechend zu kalkulieren.

14. Alle im KKC organisierten Vereine und Verbände sowie alle Förderer des Vereins haben das Recht, Fortbildungsangebote für die VICENNA-Akademie vorzuschlagen. Über die Aufnahme ins Fortbildungsprogramm entscheidet der Direktor der VICENNA-Akademie nach Anhörung des Geschäftsführers. Die vorgeschlagenen Fortbildungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine ausreichende Kostendeckung erzielt wird.
15. Verfügungen über finanzielle Mittel für die VICENNA-Akademie sind nur im Rahmen der Vertretungsbefugnisse des KKC zulässig. Die Kontrolle der Rechnungsführung der VICENNA-Akademie obliegt dem Präsidenten des KKC. Die Kassenprüfer des KKC haben die wirtschaftliche Tätigkeit der VICENNA-Akademie in ihre Prüfpflichten einzubeziehen.
16. Die VICENNA-Akademie haftet nur im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit des KKC als juristische Person mit ihrem Vermögen. Eine private Haftung ist ausgeschlossen.
17. Bei erfolgreicher akademischer Fortbildung sollte die VICENNA-Akademie als eigenständige Tochtergesellschaft aus dem KKC ausgegliedert werden und die Anerkennung als staatlich anerkannte private Fortbildungsakademie bei der zuständigen Landesregierung Nordrhein-Westfalen beantragt werden.
18. Die Auflösung der VICENNA-Akademie kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung des KKC mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen werden.
19. Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der VICENNA-Akademie entscheiden ordentliche Gerichte.
20. Der Gerichtsstand der VICENNA-Akademie regelt sich nach der Satzung des KKC.

Die geänderte Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des KKC am 20. November 2013 beschlossen und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dipl.-Ing. Peter Rode, Groß-Köris, Präsident
Dipl.-Ing. Manfred Kindler, Werne, Vizepräsident
Prof. Dr. Uwe Bettig, Berlin, Vizepräsident
Prof. Dr. Michael Fantini, Lübbecke, Direktor der VICENNA-Akademie
Betriebswirt Lothar Wienböcker, Herford, Geschäftsführer